

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Umwelt

SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

2. Juli 2025

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologien-gesetz, NZTG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. April 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Vernehmlassung "Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologien-gesetz, NZTG)" Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zum NZTG Stellung zu nehmen. Die Bemerkungen und Anträge sind dem Fragenkatalog in der Beilage zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage
• Fragenkatalog



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 2. Juli 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude,
5001 Aarau

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Andreas Distel, andreas.distel@ag.ch, 062 855 86 84

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Stossrichtung des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG) und anerkennt das Bestreben des Bundesrats, eine risikobasierte und differenzierte Zulassung für neue Züchtungsmethoden zu schaffen. Die Öffnung gegenüber innovativen Züchtungsverfahren ist im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels, die zunehmende Resistenzbildung gegenüber Pflanzenschutzmitteln (PSM) beziehungsweise den Zulassungsverlust von PSM und die Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion ein wichtiger Schritt. Dem Regierungsrat ist es ein wichtiges Anliegen, Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien wie Cisgenese und Mutagenese in Zukunft einzusetzen. Mit massgeschneiderten Produktionsauflagen soll einerseits ein getrennter Warenfluss analog der biologischen Produktion sichergestellt werden, andererseits darf eine wirtschaftliche Produktion für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft nicht verunmöglicht werden. Aus diesen Gründen regt der Regierungsrat an, die Anforderungen insbesondere hinsichtlich des Inverkehrbringens, der Kennzeichnung und der Abstandsaufgaben kritisch zu überprüfen und stärker an der tatsächlichen Risikobewertung sowie am internationalen Stand der Wissenschaft auszurichten. Nur so kann die Schweiz die Chancen neuer Technologien für eine nachhaltige und resiliente Land- und Ernährungswirtschaft nutzen.

Restriktive Ausgestaltung und Überregulierung

Aus der Sicht des Kantons Aargau besteht die Gefahr, dass die Gesetzesvorlage – trotz risikobasierter Öffnung – durch zahlreiche Auflagen und hohe Anforderungen an das Inverkehrbringen einen faktischen Innovationsstopp bewirkt. Die vorgesehenen Bedingungen für Freisetzungsversuche und Inverkehrbringen sind derart hoch angesetzt, dass eine praxisnahe Nutzung neuer Züchtungsmethoden ausserhalb von geschlossenen Systemen oder Forschungsstandorten kaum realistisch ist. Dies beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft im internationalen Kontext und muss in der Vorlage angepasst werden.

Unverhältnismässigkeit im Vergleich zu konventionellen Verfahren

Es erscheint dem Regierungsrat des Kantons Aargau wenig nachvollziehbar, dass für die neuen Züchtungsmethoden wie die Cisgenese oder Mutagenese strengere Anforderungen als bei konventionellen Züchtungsverfahren gelten sollen. Bei neuen Technologien ist exakt bekannt, welche genetischen Veränderungen vorgenommen werden, während bei konventionellen Verfahren zufällige Mutationen erfolgen, deren Auswirkungen weniger präzise kontrollierbar sind.

Wahlfreiheit und Kennzeichnungspflichten

Die vorgesehene umfassende Kennzeichnung und die strikte Trennung der Warenflüsse für Produkte aus neuen Züchtungstechnologien sind aus Sicht der Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nachvollziehbar und sinnvoll. Allerdings ist derzeit eine analytische Bestimmung zur Überprüfung von Art. 14 NZTG nicht möglich. Geeignete Methoden müssen erst entwickelt und bereitgestellt werden. Der Druck auf die Vollzugsbehörden wird steigen, um zügig analytische Fortschritte zu erzielen. Damit steigt auch die Forderung nach zusätzlichen Ressourcen für die Lebensmittelkontrolle.

Es ist zu befürchten, dass die Kennzeichnungspflichten in der Praxis zu einer erheblichen administrativen Belastung und zu Wettbewerbsnachteilen führen werden, insbesondere im Vergleich zu importierten Produkten, die oftmals nicht denselben Standards unterliegen. Der Regierungsrat schlägt daher einen ähnlichen Weg betreffend die Kennzeichnungspflicht und Deklaration vor, wie dies aktuell im Biolandbau der Fall ist. So bleibt die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten bestehen.

Umweltmonitoring

Organismen, die mit neuen Züchtungstechnologien hergestellt wurden, können ähnliche Risiken für die ökologische Stabilität bergen wie invasive Pflanzen- und Tierarten sowie parasitäre und pathogene Organismen. Entsprechend ist aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau der Auftrag für das Umweltmonitoring gemäss Art. 24 NZTG wichtig.

Innovationshemmnis angesichts globaler Herausforderungen

Angesichts des Klimawandels, zunehmender Resistenzproblematiken und wachsender Herausforderungen im Pflanzenschutz ist es aus der Sicht des Kantons Aargau dringend geboten, dass die Gesetzgebung einen klaren Fokus auf die Chancen neuer Technologien legt. In Ländern wie den USA und Südamerika werden gentechnisch veränderte Kulturpflanzen (sogar transgene) seit Jahrzehnten angebaut, ohne dass negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit wissenschaftlich belegt wurden. Auch in der Schweiz und der EU werden solche Produkte über Importe täglich konsumiert. Eine Deklarationspflicht für diese Produkte gibt es nicht. Eine zu restriktive nationale Regelung gefährdet den Zugang zu innovativen Lösungen und die Versorgungssicherheit der Schweiz langfristig. Daher fordert der Regierungsrat eine Ausrichtung an den wissenschaftlichen Erkenntnissen.

2. **Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.**

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der Regierungsrat unterstützt die angestrebte Harmonisierung mit dem EU-Entwurf vom 5. Juli 2023, da eine regulatorische Angleichung an die Europäische Union (EU) Handelshemmnisse reduziert und grenzüberschreitende Forschungsk Kooperationen erleichtert. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Importanteils agrarischer Rohstoffe aus der EU und der Exportabhängigkeit Schweizer Produkte essenziell.

Unterschiedliche Kategorisierung

Das Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG) verzichtet im Gegensatz zur EU auf eine Zweiteilung der Pflanzen in Kategorien (zum Beispiel "Kategorie-1-NGT" ohne fremde DNA) und begründet dies mit fehlendem Zusammenhang zwischen Risiko und Anzahl genetischer Veränderungen. Dies führt zu Divergenzen in der Praxis, insbesondere bei der Kennzeichnungspflicht oder der Zulassung von Cisgenese-Verfahren.

Stärkere Kontrollmechanismen

Der Bundesrat sieht strengere Vorschriften vor als die EU, insbesondere bezüglich Warenflusstrennung und Kennzeichnung. Der Regierungsrat fordert, dass alle Produkte mit pflanzlichen Bestandteilen aus neuen Züchtungsverfahren gekennzeichnet werden – analog zum Biolandbau. Damit geht er über die EU-Regelung hinaus, welche für NGT1-Pflanzen keine Kennzeichnungspflicht vorsieht.

Empfehlungen für die Umsetzung

Der Regierungsrat schlägt eine selektive Übernahme des EU-Rahmens vor. So soll eine Harmonisierung bei der risikobasierten Zulassungslogik (zum Beispiel vereinfachtes Verfahren für gezielte Mutagenese ohne Fremd-DNA) eingeführt werden, jedoch unter Wahrung schweizerischer Besonderheiten wie dem Fokus auf Nachhaltigkeit und kleinräumige Landwirtschaft.

Mit dynamischen Anpassungsklauseln sollen künftige EU-Anpassungen ohne zeitintensive Gesetzesrevisionen übernommen werden können, sofern diese mit den Schweizer Interessen kompatibel sind.

Schliesslich soll auf pragmatische Kennzeichnungslösungen gesetzt werden. Statt umfassender Deklarationspflichten wie im Schweizer Entwurf vorgesehen, schlägt der Regierungsrat einen ähnlichen Weg betreffend die Kennzeichnungspflicht und Deklaration vor, wie dies aktuell im Biolandbau der Fall ist.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni